

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Puncte worüber man sich zur Errichtung und Fortsetzung einer Schwerinschen dritten freywilligen Leichen-Beytrags-Gesellschaft, vereinbaret hat : Nebst der Landesherrlichen höchsten Confirmation und die Namen der Mitglieder dieser Gesellschaft

[Schwerin]: Gedruckt, mit Bärensprungschsen Schriften, 1771

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn179684179X>

Druck Freier  Zugang



Mklbg. *f*

IV 4880.

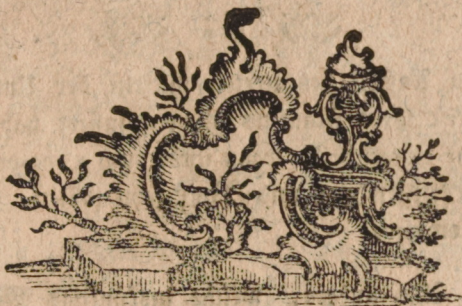
Math. 4 IV
4880

Puncte
worüber man sich
z u r
Errichtung und Fortsetzung
einer
Schwerinschen dritten
freywilligen
L e i c h e n
Vertrags-Gesellschaft,
vereinbaret hat.

Nebst
der Landesherrlichen höchsten
C o n f i r m a t i o n
und die Namen
der Mitglieder dieser Gesellschaft.

Schwerin, den 14. May 1771.

Gedruckt, mit Bärensprungschen Schriften.



I.

Die Gesellschaft soll vor der Hand überhaupt aus Drenhundert und Vier Mitgliedern bestehen, von welchen Drenhundert und Ein stets einen gleichen Beitrag machen; drey aber von aller Ausgabe frey sind.

II. Zu Mitgliedern werden jesho diejenigen Personen, welche ihre Absicht einer solchen

A 2

chen



chen Anstalt beizutreten mittelst der Unterschrift ihres Namens schon geäußert haben, ohne Unterscheid, wenn ihrer auch mehr denn **Dreihundert und Vier** seyn sollten, angenommen.

Alle andere, welche inskünftige Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, müssen

a) wie jene, sich zur christlichen Religion bekennen, und ihrem Stande nach wenigstens gute ehrliche Bürger seyn. Personen, die im Militair-Stande stehen, werden bey dieser Gesellschaft ausgeschlossen. Dabeneben

b) vor der Reception gewissenhaft anzeigen, daß sie nicht unter 16, und nicht über 50 Jahre alt sind, und auch gewissenhaft bewahrheiten, daß, so wie es der Augenschein alsdann bezeugen wird, sie vor kurzer Zeit keine solche Krankheit gehabt, oder ihnen noch anlebe, deren Folge ein baldiges Absterben befürchten lasse. Auswärtige aber haben von einem Medico ihres Orts das Zeugnis beizubringen, wie deren Gesundheits-Umstände beschaffen sind.

Fände

Fände sich aber in der Folge, daß bey dieser Anzeige und Bescheinigung ein Betrug gespielt worden: so wird das Mitglied dafür mit der Ausschließung aus der Gesellschaft, und dem Verlust aller gethanen Beiträge, bestraft.

III. Nicht nur Einwohner der Stadt Schwerin, sondern auch aus andern Orten der Herzogl. Landen werden zu Mitgliedern der Gesellschaft angenommen. Diese letztere aber müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten in Schwerin anzeigen und bestellen, bey dem die Gesellschaft die Prästanda wahrnehmen könne. Und alle Versäumniß ihres Bevollmächtigten fällt ihnen als ihre eigene gesekmäßig zur Last. Diese Bevollmächtigte stimmen auch für die Abwesenden, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

IV. Bey der Aufnahme zahlet ein jedes Mitglied 20 fl. in Mecklenb. Valeur, oder in N. Zwdr. zu 31 fl. Eintrittsgeld, und für den Receptionsschein 4 fl. gleicher Münzsorte. Der Receptionsschein wird nach dem Formular sub Lit. A. eingerichtet.

N 3

V.



V. Stirbet ein Mitglied, so melden es desselben Hinterbliebene den drehen Deputatis der Gesellschaft, (s. S. XVI.) mit Einlieferung des Receptionsscheins, und, wenn das Mitglied ausserhalb Schwerin gewohnet, mit einem Schein von dem Prediger des Orts über das Absterben desselben.

VI. Alsdann zählet der Casse-Verwalter innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Meldung, den Hinterbliebenen Fünf und Zwanzig Reichsthaler Mecklenb. Valeur, oder in M. Zwdr. zu 31 fl. an Leichen-Bezugs-Geldern, gegen Quittung, aus.

VII. Dieser Todesfall wird durch den Gesellschafts-Vorsten unverzüglich allen übrigen Mitgliedern durch einen Ansage Zettul kund gemacht, und ein jeder derselben, hat entweder sogleich dem Vorsten, oder auch innerhalb zehn Tagen dem zweiten Deputatus Vier Schillinge Mecklenb. Valeur zur Casse zu bezahlen. Für Auswärtige wird dieser Abtrag durch ihre Bevollmächtigte besorget.

Unterläßt aber Jemand den Abtrag dieser vier Schillinge, so soll er nach verfloßenen zehn Tagen, a Dato der Ansage, bloß durch

durch diese Unterlassung, aller Rechte eines Mitgliebes, und aller bisher zur Casse gethanen Beiträge, ohne alle weitere Rücksicht verlustig seyn.

VIII. Mehr als vier Schillinge bey jedem gesellschaftlichen Todesfall soll niemals bengetragen werden, es wäre denn, daß in dem kaum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an neuen Mitgliebern, keine 301 Personen bey der Gesellschaft vorhanden seyn sollten; so tritt in diesem unerwarteten Fall die Gesellschaft per Currende zusammen, und die mehresten Bote bestimmen, wie es alsdann gehalten werden soll, und solche werden für gerecht angenommen.

IX. Wenn ein Mitglied aus der Stadt Schwerin wegzieheth, oder auch nur verreiset, so muß er die Anstalt machen, daß ein Bevollmächtigter seine gesellschaftlichen Obliegenheiten wahrnehme, damit er nicht wegen etwaiger Versäumung seines Beitrags, seiner Rechte verlustig werde.

X. Ein Mitglied, das an Eintrittsgeld und übrigen Beiträgen zwey und zwanzig Reichsthaler erleget hat, ist sodann von allen



weiteren Beyträgen frey, und seine Hinterbliebene bekommen dennoch bey seinem Ableben die fünf und zwanzig Reichsthaler Leichen-Beytrags-Gelder.

In seiner Stelle aber wird sofort nach von ihm beygebrachter Bescheinigung, daß er zwey und zwanzig Reichsthaler beygetragen habe, ein Expectant aufgenommen.

XI. Expectanten werden bey der Gesellschaft zu aller Zeit angenommen, so bald selbige durch die landesherrliche höchste Bestätigung zur Consistenz gekommen ist. Wer nemlich Lust hat, der Gesellschaft beyzutreten, meldet dieses, und daß er die §. II. erwähnte Bedingungen bey der Aufnahme erfüllen wolle, dem dritten Deputato (s. §. XIX.), wos bey er, wenn er auswärts wohnet, seinen Bevollmächtigten in Schwerin nahmhafft macht. Darauf empfängt er gegen Erlegung von 8 fl. einen Expectanz-Schein, nach dem am Ende dieser Puncte sub Litt. B. beygefügten Formular, und sein Name wird in das Expectantenbuch, nach dem Dato und der Ordnung, wie sie sich gemeldet, unter den Num:

Nummern 1. 2. 3. und so weiter, aufgez
zeichnet.

XII. Sobald ein Mitglied stirbt, oder
sonst abgehët, wird solches dem ersten vorhand
enen Expectanten, oder seinem Bevollmäch
tigten kund gemacht, der alsdann innerhalb
acht Tagen die Anzeige und Bescheinigung
(s. §. II.) nebst seinem Expectanz-Schein ein
bringen und dabey 20 fl. Eintrittsgeld und
4 fl. für den Receptions-Schein bezahlen
muß. Versäumet er dieses, so wird nach
verfloßnen 10 Tagen, ohne weitere Anres
gung, der folgende Expectant recipiret.

XIII. Ein Mitglied der Gesellschaft,
oder ein Expectant, der wegen seiner Vergeß
hungen mit einer infamirenden Straffe belegt
wird, höret dadurch auf ein Mitglied oder
Expectant der Societät zu seyn, und hat also
weiter keinen Theil an den Rechten der übris
gen Mitglieder.

XIV. Fünfzig Reichsthaler müssen in
der Cassé stets bereit liegen, auf den Fall,
wenn innerhalb acht Tagen zwey Mitglieder
versterben sollten. Die übrigen Einflüsse der
Cassé sowohl, aus den Eintritts- als Expec

25

tanze



etanz: und Receptionschein-Geldern, werden zu Bestreitung aller und jeder Nebenkosten berechnet, und dazu völlig hinlänglich seyn. Sollte indessen wider alle Erwartung, eine kleine Anlage für unumgänglich nöthig seyn, so wird solche nach ihrem ganzen Betrag sowohl als nach ihrer Ursache, der Gesellschaft durch eine Mißive vorher kund gemacht.

XV. Sollte es sich auch ergeben, daß in dieser Gesellschaft der Mann vor seiner Frau mit Tode abginge, und letztere ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn, sie aber nach Verlauf einiger Zeit sich in solche Umstände gesetzt sähe, daß ihr der Beitrag zu schwer würde, und sich dieserhalb bey den Deputatis meldete, so sollen die Repräsentanten sich nach den Umständen dieser Wittwe genau erkundigen. Findet es sich, daß ihre Angabe gegründet, so soll ihr der Beitrag erleichtert, und sie soll bey einem Sterbefall nicht mehr als 2 fl. bezahlen; dagegen werden bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen 12½ Reichsthaler zugestellet. Würde aber befunden werden, daß eine solche Wittwe notorischer Armuth halber, gar nichts beitragen



tragen könnte; so soll bey ihrem Absterben den Hinterbliebenen dasjenige, was sie seit ihrem Eintritt zu der Gesellschaft erweislich beygetragen, wieder gegeben werden, und sie tritt hiedurch aus der Gesellschaft. Solche Wittwen aber, die jetzt von Anfang in diese Gesellschaft mit eingetreten, sind hierunter nicht mit begriffen, sondern diese müssen allemal gesetzmäßig ihren völligen Beitrag leisten.

In beyden ersten Fällen wird ein Expectant in die Gesellschaft eingerückt.

XVI. Alles Nöthige dieser Gesellschaft kann durch drey beständige Deputatos und zween alle Jahr abwechselnden Repräsentanten der Gesellschaft, nebst einem Boten, hinlänglich wahrgenommen werden.

Der erste Deputatus ist Haupt-Rechnungsführer.

Der zwote besorget die Einnahme bey Todesfällen.

Der Dritte die Annehmung der Expectanten und der eintretenden Mitglieder.

XVII. Der erste Deputatus als Haupt-Rechnungsführer, hat die Gesellschafts-Lade, welche mit zwey Schlössern versehen
und



und mit Eisen beschlagen werden soll, in seiner Verwahrung. Zu dieser Lade hat der zwente Deputatus den einen, und der dritte Deputatus den zwenten Schlüssel: Hiers innen werden sowohl die von dem zwenten Deputato erhobenen Beyträge bey Todesfällen, als auch die von dem dritten Deputato empfangene Expectanz- und Receptionsschein-Gelder verwahrlich bengelegt. Hies von bezahlt er sowohl die bey jedem Todesfall fälligen Fünf und zwanzig Reichsthaler, als auch sonstige zufällige nöthige Ausgaben, und leget seine geführte Hauptrechnung nach Ablauf eines jeden Jahres vor den beyden Repräsentanten der Gesellschaft (s. S. XXIV.) gehörig ab.

XVIII. Der zwente Deputatus hält ein Buch worinnen die Namen aller Mittglieder nach der Reihe verzeichnet stehen, das Absterben oder der sonstige Abgang eines Mittgliedes bemerkt, und der dafür eingerückte Expectant angeschrieben wird. Nach dieser Liste besorget er die Ansage zu dem jedesmaligen Beytrag bey Todesfällen, giebt dem Vorden einen Ansagezettul worauf der Name des Verstorbenen, und der Tag seines Absterbens bemerkt,



bemerkt, demnächst aber die Namen der be-
tragmachenden Mitgliedern nach der Reihe
stehen, und empfänget nach der Ansage den
Zettul wieder zurück. Nach Verfließung
von zehn Tagen liefert er die erhobenen Bey-
träge an den ersten und dritten Deputatum,
gegen Quittung ab, und zeigt zugleich an,
wenn etwa ein Mitglied nicht bezahlet hat.

XIX. Der dritte Deputatus hält ein
Expectanten-Buch, worinn alle, welche sich
zum Beytritt der errichteten Gesellschaft mel-
den, von 1 an numeriret, nach der Reihe,
mit Beyfügung des Tages, da die Meldung
geschehen ist, und bey einem Auswärtigen,
mit Anmerkung des Namens seines hiesigen
Bevollmächtigten, aufgeschrieben werden.
Er giebt den Expectanz-Schein und erhebet
die Gebühren. Er meldet dem ersten Exspec-
tivirten in der Ordnung, wann eine Stelle
für ihn erlediget ist, empfänget acht Tage
hernach desselbigen Bescheinigung, Antritts-
und Receptions-Schein, Gelder, oder bey
deren Ausbleibungs recipiret er den in der
Reihe folgenden Expectanten. Die erhobenen
gesellschaftlichen Gelder liefert er (nach Abzug
des

desjenigen was dem Vorthen gehöret) nach Ablauf eines jeden Quartals an die Cassé, und empfängt darüber von den zween übrigen Deputatis einen Empfang-Schein.

XX. Den drey beständigen Deputatis werden bey dieser Bemühung nicht nur alle in Angelegenheiten der Gesellschaft habende Ausgaben für Schreib-Materialien, Drucker-Lohn u. aus der Cassé erstattet, sondern sie sind auch für ihre Person, von allen gesellschaftlichen Ausgaben frey, und haben denn noch einen Leichen-Beitrag von Fünf und zwanzig Rthlr., wie ein anderes Mitglied dieser Gesellschaft, bey ihren Absterben zu gewärtigen.

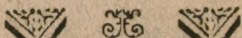
XXI. Einem jeden von den drey beständigen Deputatis steht es frey, sein Officium, welches er sonst bey ordentlichem Verhalten, Zeitlebens fortführet, mit dem Ende des Jahrganges, nach abgegebenen Büchern, Papieren, Rechnungen und Geldern, niederzulegen, und an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes zu treten, wenn er alle Prästanda desselben, von der Zeit an, ordent-

entlich leisten will. Von den Eintrittsgeldern bleibt er dispensirt.

Daß ein Deputatus ohnehin seine Frau, nach §. 2. Lit. b. zum Mitgliede aufnehmen lassen könne, versteht sich von selbst.

XXII. Der Bothe wird zum Schicken in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, sowohl von den Deputatis als von den Repräsentanten gebraucht. Er muß also seine ihm aufgegebenen Gewerbe fleißig und getreu verrichten, sich in keine der Gesellschaft angehende Vorfällenheiten ohne Auftrag mischen, noch ein Mitglied gegen das andere durch unzeitiges Uebertragen verhaßt machen, sondern sein Amt in der Stille und mit aller Bescheidenheit abwarten, und in den Gesellschafts-Angelegenheiten nichts weiter thun und ausrichten, als wozu er von den Deputatis und Repräsentanten beordert wird.

Für seine Dienste sollen ihm, bey seinem und seiner Frauen Absterben, wenn letztere vor ihm verstirbt, wie andere, jeder 25. Rthlr. versichert seyn. Ueberdies zahlet der dritte Deputatus dem Boten für jeden ausge-



ausgebrachten Expectanz, oder Receptionsschein zween Schillinge.

XXIII. Geht ein Deputatus oder Bothe ab, so schlagen die Repräsentanten der Gesellschaft durch eine Missive drey Subjecta vor, aus welchen ein jedes Mitglied einem seine Stimme bey der Unterschrift der Missive giebt. Die mehresten Stimmen entscheiden und die übrigen Deputati stimmen hiebey, wie in allen übrigen Fällen, mit. Es versteht sich, daß wenn der erste oder zweite Deputatus verstirbet, der darauf folgende des Verstorbenen Stelle zu vertreten habe, und mithin ist bey Abgang eines der Deputaten allemal der dritte zu wählen.

XXIV. Ausser den drey beständigen Deputatis sollen jederzeit zweene Repräsentanten aus den in Schwerin wohnenden Mitgliedern dieser Gesellschaft genommen werden, deren Officium ein Jahr hindurch dauert, und die dafür keine Belohnung empfangen. Eine jede Mannsperson in der Societät, die mündig und nicht bettlägrig ist, soll schuldig seyn, dieses Officium, wenn ihn die Reihe trifft, unweigerlich zu übernehmen, und zwar
nach



nach der Ordnung, wie die Mittglieder diese Punkte unterschrieben haben, und wie in der Folge die Expectanten zu ihnen recipiret werden. Sollte ein Mittglied, das, der Ordnung nach, die Repräsentanten-Stelle zu vertreten, verpflichtet ist, solche, aus welcher Ursache es sey, nicht selbst verwalten wollen, so muß er ein anderes Mittglied aus dieser Gesellschaft, welcher im Schreiben und Rechnen erfahren ist, an seiner Stelle verschaffen. Jedoch muß dieser nicht vor kurzem bereits Repräsentant gewesen seyn. Können aber die beyden Mittglieder, die zu Repräsentanten erwählet werden die beyden, die diese Stelle das Jahr vorher bekleidet, überreden, daß sie beyde diese Stelle noch ein Jahr vertreten, so kann ihnen dieses mit Bewilligung der Deputaten, zugestanden werden. Geschähe dieses aber nicht, so ist nicht zu erlauben, daß ein neuer Repräsentant dieses Amt mit jemanden, der das verfllossene Jahr es mit verwaltet, antrete, sondern es müssen sodann zween neue dazu genommen werden, so wie sie die Reihe trifft. Die beyden ersten Mittglieder sind also die Repräsentanten für den

B

ersten



ersten Jahr:Gang, und werden in dem folgenden Jahre durch die beyden ihnen in der Unterschrift folgenden Mitglieder unweigerlich abgelöstet.

XXV. Die Pflicht der Repräsentanten ist, überhaupt auf die gesetzmäßige Erhaltung der Anstalt Acht zu haben. Ein jeder Deputatus ist daher, bey Verlust seines Officii und Beneficii schuldig, den Repräsentanten zu melden, wenn er Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit bey seinem Condeputato wahrnimmt. Hat ein Mitglied der Gesellschaft, oder ein Expectante die Ausschließung bewirkt, so muß den Repräsentanten Anzeige davon geschehen, bevor sein Name ausgestrichen, und ein Expectant in seine Stelle recipiret werde. Kleine Bedenklichkeiten bey einem Gesundheits:Schein, nach dem §. 11. Litt. b. müssen mit ihnen überleget, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Beschwerden eines Mitgliedes über einen der Deputatorum müssen bey den Repräsentanten angebracht werden. Sind schriftliche Aufsätze für die Gesellschaft zu machen, so tragen die Repräsentanten und

Deput



Deputati es per Majora einem Sachwald auf, welcher aus den Ueberschußgeldern der §. XVI. XVII. und XVIII. bezahlet wird. Insbesondere sind die beyden Repräsentanten schuldig, die Haupt-Rechnung des ersten Deputati am Ende des Jahrganges aufzunehmen, darüber zu moniren, und Erledigung der Monitorum, wie auch die Vorzeigung des baaren Vorraths in der Gesellschafts-Lade zu verlangen, und nach befundener Richtigkeit, Namens der Gesellschaft aufs bündigste zu quitiren.

Ist ein Repräsentant krank oder verreiset, so tritt, bis zu seiner Genesung oder Zurückkunft, der erste von den übers Jahrs in dem Repräsentanten Officio folgenden Mittglie dern, auf sein Ersuchen, einsweilig in seine Stelle und besorget das Nöthige.

XXVI. So wenig die Deputati, als die Repräsentanten sind befugt, in ihren Verfügungen von diesen gemeinschaftlich festgesetzten Puncten, weder in einem Haupt- noch in einem Nebenpuncte abzuweichen, sondern sie sollen nur das, was nach ihrer Ueberszeugung deutlich darinn vorgeschrieben ist,



zur Vollenziehung bringen, und daß solches genau beobachtet werde, aufmerksam seyn. Thun sie dies, so soll ihr Ausspruch, den sie ungesäumt und unentgeltlich thun, für den Ausspruch der ganzen Gesellschaft angesehen seyn, und kein Mitglied oder Erspectant ist befugt, diesem Ausspruch sich zu widersetzen, bey Strafe der Ausschließung.

XXVII. Ist hingegen die Einrichtung der Gesellschaft in Nebenpuncten zu verbessern oder zu erweitern; so wählen Deputati und Repräsentantes 12 Personen aus dieser Gesellschaft, zwar nach ihren Willkühr, jedoch bey ferner dergleichen Vorfällen nicht dieselben, die vorhin schon einmal dazu genommen sind, lassen solche vorfordern, und was diese mit ihnen in der vorzutragenden Sache beschließen, wird von der ganzen Gesellschaft vor genehm gehalten. In bedenklichen und wichtigen der Gesellschaft angehenden Sachen aber tragen Repräsentantes und Deputati durch eine Mittheilung solches der Gesellschaft vor, und verlangen die Entschliessung eines jeden Mitgliedes durch ein zu unterschriebenes Ja oder Nein. Die mehresten



resten Stimmen geben in jeder Sache die Entscheidung. Bei diese und dergleichen Vorfällen wird von den Deputati und Repräsentanten allemal ein richtiges Protocollum gehalten, und solches in der Lade verwahrlich aufgehoben. Zu der Verwaltung seines Dienstes ist es also auch einem Repräsentanten, der sein Amt antritt, erlaubt, zu seiner Belehrung diese Protocolla durchzusehen oder sich abzuschreiben.

XXVIII. Die Landesherrliche höchste Bestätigung dieser Verabredung und der verglichenen Punkte soll unterthänigst erbeten, und dabey um eine gnädigste Herzogl. Versicherung demotest angesucht werden, daß:

a) die Gelder dieser dritten Leichen-Beytrags-Gesellschaft zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest mögen belegt werden können, und daß

b) Die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern als den befreyeten Gerichtsstand vor der Herzogl. Regierung habe, und ihre Rechts-
handel

händel daselbst jederzeit summariſime
untersucht und entschieden werden mös
gen.

XXIX. Diese Punete sollen auf Kosten
der Gesellschaft gedruckt, und ein Exemplar
davon einem jeden Mitgliede bey den Recep-
tions Schein unentgeltlich gegeben werden.

Adj. A.

Formular

des Receptions Scheins.

In der dritten Schwerinschen Leichen-Be-
trags Gesellschaft ist, nach Berichtigung des
Einkaufsgeldes und übriger Obliegenheit, heute
Dato der Herr N. N. unter der Bedingung,
daß er die ihm gedruckt mitgetheilten Gesetze
dieser Gesellschaft seines Theils genau beobach-
ten wolle, eingetreten, und also zu den Mit-
gliedern derselben eingeschrieben worden.

Schloerin, den

N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Adj.



Adj. B.

Formular

des Receptionsscheins.

Unter die Expectanten der dritten Schwes-
rinschen Leichen-Beitrags Gesellschaft ist der
Herr N. N. heute Dato aufgenommen, und
sub Num. dem Expectanten-Register eins-
geschrieben worden. Die Reception hat er,
so bald die Reihe ihn trifft, an Statt eines
abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft be-
treten zu können, nach deshalb ihm gemachter
Anzeige und zu leistenden prästitis prästandis,
zu gewärtigen. Schwerin, den

N. N. Deputatus der Gesellschaft.

Confirmation
über die
Errichtung und Artikel
der dritten Schwerinschen
Leichen-
Betrags-Gesellschaft.

De Dato Schwerin, den 14. May 1771.

Wir Friedrich,
Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr, &c.

Schun kund und bekennen hie-
mit für Uns und Unsere Suc-
cessores, regierende Herzoge zu Meck-
lenburg und sonst Männiglich: Als
Uns



Uns die zu einer dritten freywilligen
Leichen-Betrags-Gesellschaft hieselbst
sich vereinbaret habende Personen,
durch ihre erwählte Deputatos und
Repräsentanten, supplicando unterthä-
nigst angelanget, Wir geruheten in
Gnaden, die bis auf Unsere höchste
Genehmigung und Bestättigung von
ihnen getroffene Vereinbarung, zu
Errichtung und Fortsetzung sothaner
hiesigen dritten freywilligen Leichen-
Betrags-Gesellschaft, in welcher
in Conformität der von Uns sub Dato
den 7ten Junii vorigen Jahrs bestäts-
tigten ersteren hiesigen freywilligen
Leichen Betrags-Gesellschaft für die
Hinterbliebenen eines durch den Tod
abgehenden Mitgliedes ein gewisser
zu den Leichen- und sonstigen Kosten
bestimmter gesellschaftlicher Betrag
versichert wird, Landesherrlich zu
approbiren und die submisest einge-
reichten von ihnen verabredeten Neun
und zwanzig Puncte, als ein Con-
ventional-Gesetz der Gesellschaft zu
bestäts

bestättigen, auch besonders die, Inhalts des XXVIIIsten Puncts nachgesuchten höchsten Versicherungen zu ertheilen: daß Wir darauf kein Bedenken gefunden, sothanen unterthänigsten Petitis in Gnaden zu deferiren, mithin nicht nur diese Dritte freywillige Schwerinsche Leichen-Beytrags Gesellschaft nach ihrer ganzen Einrichtung, anädiaft approbiret, sondern auch die originaliter hiebey angehefteten verabredeten Puncte, wovon Wir eine beglaubte Abschrift ad acta legen lassen, dem ganzen Inhalt nach genehmiaet und bestättiget haben. Thun auch solches hiemit und Kraft dieses, so viel aus Landes-Fürstlicher hoher obrigkeitlicher Autorität und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann, sollt und mag, nochmals wissend und wohlbedächtlich, der Gestalt und also, daß alle jezige und künftige Mitallieder dieser dritten freywilligen Schwerinschen Leichen-Beytrags-Gesellschaft, sich diesen durch



durch den Druck bekant zu machenden und einem jeden von ihnen mitzutheilenden Neun und zwanzig Artikel aemäß bezeigen und dagegen dasjenige, was darinn, in Anschung des Leichen-Vertrags und sonst stipuliret worden, ungehindert zu erwärtien haben sollen. Wir ertheilen daher dieser von Uns gnädigst genehmigten dritten Gesellschaft die Landesherrliche unterthänigst erbetene Versicherung, daß die Leichen-Vertrags-Gelder von aller Bekümmerung frey seyn, und zum Nachtheil der Hinterbliebenen mit keinem Arrest sollen belegt werden dürfen, imgleichen daß die ganze Gesellschaft, sie sey Kläger oder Beklagte, keinen andern als den befreyeten Gerichtsstand vor Unserer Herzogl. Regierung haben und ihre Rechts-Händel vor derselben jederzeit summarissime untersucht und entschieden werden sollen.

Uebrigens aber Uns und hochgedachten Unsren „Successoribus an Unserer



ser Landes-Fürstlichen Hoheit und
Obriegkeit, auch allen andern Uns
competirenden Herrlich- und Gerech-
tigkeiten unnachtheilig, auch einem je-
den an seinem erweislichen Rechte uns-
schädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzei-
chen und Herzoglichem Insiegel. Ge-
geben auf Unserer Bestung Schwerin
den 14ten May 1771.

Friederich H. z. M.



L. F. G. v. Bassewitz.

Confirmatio

über die Errichtung und Artikel
der dritten Schwerinschen Lei-
chen-Beytrags-Gesellschaft.

Mer-

Verzeichniß
der zu
der Schwerinschen dritten
freywilligen
Leichen=
Betrags-Gesellschaft
gehörende Personen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Herr Johann Balthasar Brieſe.

• Rudolph Heinrich Brinkmann

• Heinrich Magnus Stuhr.

Deputirte der Geſellſchaft.

- 1 Hr. Frieder. Wilhelm Krufe
- 2 Fr. Cathar. Eliſabeth Krufe
- 3 — Regina Dorothea Stuhr
- 4 Hr. Johann Andreas Bachmann
- 5 Fr. Helena Catharina Bachmann
- 6 Hr. Nicolaus Heinrich Cornelius
- 7 Fr. Sara Eliſabeth Cornelius
- 8 — Beata Delgata Neckeln
- 9 Hr. Heinrich Mathias Duffel
- 10 Fr. Sophia Dorothea Duffel
- 11 — Helena Sophia Waltherm



- 12 Hr. Johann Christian Michelsen
- 13 Fr. Friederica Wilhelmina Michelsen
- 14 Hr. Johann Friederich Wilhelms
- 15 Fr. Maria Elisabeth Wilhelms
- 16 Hr. Johann Friederich Bull
- 17 Fr. Dorothea Sophia Bull
- 18 — Catharina Dorothea Büngern
- 19 — Eva Sophia Anckerstein
- 20 Hr. Johann Jürgen Fuhrmann
- 21 Fr. Magdalena Elisabeth Fuhrmann
- 22 Hr. Johann Jürgen Malm
- 23 Fr. Sophia Malm
- 24 Hr. Johann Jochim Puskh
- 25 Fr. Elisabeth Juliana Puskh
- 26 — Beata Magdalena Buckenthien
- 27 Hr. Carl Ludewig Kruse
- 28 Fr. Magdalena Kruse
- 29 Hr. Johann Schneider
- 30 Fr. Wilhelmina Schneider
- 31 Hr. Jochim Matthias Ebert
- 32 Fr. Maria Ebert
- 33 Hr. Gerhard Jochim Klockow
- 34 — Johann Lorenz Klockow
- 35 Fr. Sophia Elisabeth Klockow
- 36 Hr. Johann Conrad Benecke
- 37 Fr. Sophia Magdalena Benecke
- 38 Hr. Frieder. Christian Hanisch
- 39 Fr. Agneta Elisabeth Brinckmann
- 40 Hr. Andreas Brinckmann
- 41 Fr. Dorothea Brinckmann

- 42 Hr. Jochim Friederich Timm
- 43 Fr. Catharina Timm
- 44 — Maria Dorothea Kindschaft
- 45 Hr. Andreas Wilhelm Freist
- 46 Fr. Anna Sophia Freist
- 47 Hr. Johann Andreas Lüders
- 48 Fr. Eleonora Lüders
- 49 Hr. Johann Christoph Elemann
- 50 — Victor Daniel Buchholz
- 51 Fr. Christina Wilhelmina Buchholz
- 52 Hr. Caspar Gustav Schulz
- 53 Fr. Margaretha Elisabeth Schulz
- 54 Hr. Levien Jochim Zalas
- 55 — Johann Andreas Schulz
- 56 Fr. Anna Helena Schulz
- 57 Hr. Georg Friederich Zipplitt
- 58 Fr. Anna Dorothea Zipplitt
- 59 Hr. Hans Jürgen Rosenholz
- 60 Fr. Elisabeth Rosenholz
- 61 — Christina Elisabeth Wilkonn
- 62 Hr. Ludewig Meinck
- 63 Fr. Elisabeth Meinck
- 64 — Carolina Magdalena Meinck
- 65 — Susanna Magdalena Carsten
- 66 Hr. Johann Jochim Lütckens
- 67 Fr. Catharina Dorothea Lütckens
- 68 — Engel Dorothea Schröders
- 69 Hr. Friederich Meinck
- 70 Fr. Augusta Maria Meinck
- 71 Hr. Heinrich Magnus Ausborn

- 72 Fr. Helena Appelman
- 73 Fr. Friederich Wulff
- 74 Fr. Anna Catharina Lüdcke
- 75 Fr. Johann Christian Ide
- 76 Fr. Elisabeth Ide
- 77 — Clara Sophia Riehnen
- 78 Fr. Heinrich Gabriel Bruhn
- 79 Fr. Catharina Elisabeth Bruhn
- 80 Fr. Anna Catharina Witten
- 81 Fr. Johann Christoph Rosenholz
- 82 Fr. Maria Margaretha Rosenholz
- 83 Fr. Heinrich Christoph Schäncke
- 84 Fr. Maria Dorothea Schäncke
- 85 — Anna Dorothea Weeden
- 86 Fr. Johann Friederich Henck
- 87 Fr. Magdalena Christina Henck
- 88 — Catharina Elisabeth Liesegang
- 89 — Magdalena Lüdcke
- 90 — M. M. Lehmann
- 91 Fr. Friederich Asmus Ridder
- 92 Fr. Christina Ridder
- 93 Fr. Heinrich Straatmann
- 94 — Elias Christoph Heinrich Drisch
- 65 Fr. Anna Cathar. Juliana Drisch
- 96 Fr. Heinrich Gottfried Sporns
- 97 Fr. Catharina Sporns
- 98 Fr. Carl Wilhelm Steinhausen
- 99 — Hermann Jacob Zandt
- 100 Fr. Dorothea Elisabeth Zandt
- 101 — Eva Wulff



- 102 Hr. Johann Georg Carlach
103 Fr. Maria Louisa Carlach
104 Hr. Anton Hinrich Franke
105 Fr. Christina Carolina Franke
106 Hr. Heinr. Christoph Matthäi
107 Fr. Anna Catharina Matthäi
108 — Maria Magdalena Poltermann
109 Hr. Johann Friederich Lampe
110 Fr. Anna Sophia Lampe
111 — Charlotta Moldten
112 — Sophia Gercken
113 Hr. Cord Köpcke
114 Fr. Johanna Mollen
115 Hr. Jacob Rose
116 Fr. Magdalena Rose
117 Hr. Christian Benjamin Schumacher
118 Fr. Christina Maria Schumacher
119 Hr. Johann Reincke
120 Fr. Christina Reincke
121 Hr. Daniel Maas
122 Fr. Margaretha Maas
123 Hr. Christian Neckel
124 Fr. Catharina Neckel
125 Hr. Hans Jochim Mesch
126 Fr. Anna Dorothea Mesch
127 Hr. Daniel Klockmann
128 Fr. Maria Elisabeth Klockmann
129 Hr. Hans Peter Jant
130 Fr. Maria Dorothea Jant
131 Hr. Carl Brandt



- 132 Fr. Sophia Brandt
- 133 Hr. Johann Christoph Bögt
- 134 Fr. Jacobina Christina Bögt
- 135 Hr. Andreas Heinrich Seboldt
- 136 Fr. Anna Maria Eleonora Seboldt
- 137 — Elisabeth Catharina Franck
- 138 — Anna Rohden
- 139 — Sophia Spindlern
- 140 Hr. Gustav Ulrich Bentens
- 141 Fr. Anna Sophia Bentens
- 142 — Anna Gerdrut Gronow
- 143 Hr. Wilhelm Diedrich Philipp
- 144 Fr. Maria Elisabeth Philipp
- 145 Hr. Carsten Gerhard Grapp
- 146 Fr. Louisa Christina Grapp
- 147 Hr. Joh. Frieder. Daumann
- 148 Fr. Wilhelm. Christ. Daumann
- 149 — Elisabeth Prosch
- 150 — Catharina Sophia Drechsler
- 151 Hr. Johann Friederich Möller
- 152 Fr. Anna Elisabeth Möller
- 153 Hr. Wilhelm Suhr
- 154 Fr. Dorothea Suhr
- 155 Hr. Gotthard Ernst Bernien
- 156 Fr. Maria Margaretha Bernien
- 157 Hr. Andreas Köster
- 158 Fr. Elisabeth Köster
- 159 Hr. Anthon Jochim Hannover
- 160 Fr. Louisa Hannover
- 161 Jfr. Sophia Maria Hannover

- 162 Fr. Christina Wilhelmina Lebecke
- 163 Hr. Jochim Christoph Wading
- 164 Fr. Johanna Dorothea Wading
- 165 — Helena Louisa Westphal
- 166 — Catharina Dorothea Herlis
- 167 Hr. Johann Graf
- 168 Fr. Sophia Graf
- 169 Hr. Georg Himpemacher
- 170 Fr. Margaretha Himpemacher
- 171 Hr. Paul Helms
- 172 Fr. Catharina Dorothea Helms
- 173 — Anna Sophia Henning
- 174 Hr. Andreas Henck
- 175 Fr. Sophia Henck
- 176 Hr. Carl Leopold Winterfeld
- 177 Fr. Anna Emerenda Winterfeld
- 178 Hr. Jochim Christian Delckers
- 179 Fr. Anna Sophia Delckers
- 180 Hr. Wilhelm Bärensprung
- 181 Fr. Elisabeth Sophia Bärensprung
- 182 — Elisabeth Sophia Dobbertin
- 183 Fr. Sophia Dorothea Bärensprung
- 184 Fr. Sophia Zümmern
- 185 Hr. Johann Top
- 186 Fr.. Elisabeth Top
- 187 — Elisabeth Zürgens
- 188 Hr. Johann Friederich Krasemann
- 189 — Carl Würffel
- 190 Fr. Margaretha Würffel
- 191 Hr. Johann Bruhn
- 192 Fr. Margaretha Louisa Bruhn



- 193 Hr. Johann Daniel Ausborn
 194 — Christoph Kohl
 195 Fr. Isabe Kohl
 196 — Sophia Kohl
 197 Hr. Jacob Matthias Sengpiehl
 198 Fr. Christina Sengpiehl
 199 — Anna Maria Müllern
 200 Hr. Michael Emanuel Volckmann
 201 Fr. Soph. Elisabeth Volckmann
 202 — Catharina Maria Bredfeldt
 203 — Maria Hartwig
 204 Hr. Gottfried Wiebelis
 205 Fr. Christina Wiebelis
 206 Hr. Christoph Kohfahl
 207 Fr. Catharina Kohfahl
 208 Hr. Heinrich Henck
 209 Fr. Elisabeth Catharina Henck
 210 Hr. Johann Jacob Kennel
 211 Fr. Anna Catharina Kennel
 212 Hr. Johann Jürgen Kirchner
 213 Fr. Catharina Maria Kirchner
 214 Hr. Johann Jürgen Mörder
 215 Fr. Sophia Maria Mörder
 216 Hr. Heinrich Jacob Febr
 217 Fr. Catharina Maria Febr
 218 Hr. Johann Jacob Hagendorf
 219 — Heinrich Rudolph Herms
 220 Fr. Maria Dorothea Herms
 221 — Christina Schröders
 222 Hr. Christoph Schmidt

- 223 Fr. Maria Schmidt
 224 Hr. Matth. Frieder. Schauerich
 225 Fr. Soph. Cathar. Schauerich
 226 — Hartwig Eva Schauerich
 227 — Barbara Rosina Tillien
 228 — Beata Tillien
 229 Hr. Adam Stein
 230 Fr. Dorothea Stein
 231 Fr. Augusta Stein
 232 Fr. Anna Margar. Burmeister
 233 Fr. Sophia Mar. Eleonor. Würffeln
 234 — Dorothea Maria Diesteln
 235 — Sophia Maria Diesteln
 236 Hr. Levin Heinrich Lange
 237 Fr. Elisabeth Dorothea Lange
 238 Hr. Burchard Hartwig Harder
 239 Fr. Catharina Maria Harder
 240 Hr. Carl Wilhelm Pinnberg
 241 Fr. Catharina Pinnberg
 242 Hr. Jochim Christoph Moldt
 243 Fr. Anna Maria Moldt
 244 — Dorothea Maria Remien
 245 Hr. Balthasar Krüger
 246 Fr. Dorothea Krüger
 247 Hr. Johann Uelzen
 248 Fr. Christina Uelzen
 249 Hr. Johann Böller
 250 — Caspar Berner
 251 Fr. Catharina Berner
 252 Hr. Johann Christoph Hovel
 253 Fr. Anna Sophia Hovel

- 254 Jfr. Anna Maria Oldenburg
 255 Hr. Hans Bluhm
 256 Fr. Elisabeth Bluhm
 257 Hr. Berend Christoph Vollenstädt
 258 Fr. Charlotta Vollenstädt
 259 Hr. Peter Wendt
 260 Fr. Sophia Maria Wendt
 261 Hr. Johann Nicolaus Zau
 262 Fr. Christina Zau
 263 — Anna Sophia Gieselern
 264 Hr. Johann August Kniephoff
 265 Fr. Maria Dorothea Kniephoff
 266 Hr. Daniel Burmeister
 267 Fr. Catharina Burmeister
 268 Hr. Johann Joachim Dube
 269 — Burchard Hartwig Dube
 270 Fr. Margaretha Elisabeth Dube
 271 Hr. Johann Andreas Soht
 272 Fr. Margaretha Elisabeth Soht
 273 — Sophia Angermann
 274 Jfr. Maria Angermann
 275 Hr. Nicolaus Winger
 276 Fr. Anna Maria Winger
 277 Hr. Johann Winger
 278 Fr. Wilhelmina Winger
 279 Fr. Catharina Christina Weissen
 280 — Margaretha Lafesech
 281 Hr. Johann Horn
 282 — Matthias Elßner
 283 Fr. Dorothea Elßner

- 284 Fr. Catharina Zeigen
- 285 Hr. Jochim Detloff Lübbers
- 286 Fr. Magdalena Maria Lübbers
- 287 Hr. Jacob Heinrich Schumacher
- 288 — Jochim Gottfried Zaring
- 289 Fr. Elisabeth Zaring
- 290 — Dorothea Elisabeth Briesse
- 291 Hr. Friederich Wilhelm Nagel
- 292 Fr. Eva Regina Nagel
- 293 — Margaretha Elisabeth Clemens
- 294 — Mar. Christina Clemens
- 295 Hr. Christian Heinrich Clemens
- 296 — Michael Spreth
- 297 — Martin Christian Peters
- 298 Fr. Engel Sophia Peters
- 299 Jfr. Anna Maria Schnapauf
- 300 Jfr. Anna Eleonora Schnapauf
- 301 Hr. Carl Hinrich Schönemann

* *
*

* *
* *

* *
*

NB. Weil in der Zeit, da man die hohe Herz-
zog. Confirmation über die Errichtung dieser
Gesellschaft und deren entworfenen Geseze,
unterthänigst nachgesucht, diese Errichtung so
vielen Benfall gefunden, daß, da nach dem
ersten Entwurf diese Gesellschaft nur aus
Dreihundert und Vier Personen bestehen
sollte,

E s



sollte, sich aber nunmehr bereits über Hundert Personen mehr dazu angefunden, die in diese Gesellschaft mit aufgenommen zu werden wünschten: so haben Herren Deputati und Repräsentanten dieses Begehren, da es zum Wohl und zur Verbesserung dieser Gesellschaft abzielet, angenommen, und desfalls für geschehenen Abdruck der Artickeln dieser Gesellschaft, nach den §. XXVII. zwölf Personen aus derselben, um ihr Gutachten hierüber zu geben, fodern lassen. Und es ist also bey dieser Zusammenkunft beschloffen, daß

1) diese dritte Leichen-Vertrags-Gesellschaft von jetzt an und künftighin aus 404 Personen bestehen solle;

2) daß ohnerachtet der Vermehrung der Anzahl der Personen dennoch der Vertrag zu einem gesellschaftlichen Todesfalle zu 4 fl. festgesetzt bleibet; dagegen aber

3) den Hinterbliebenen für ein aus der Gesellschaft verstorbenes Mitglied, anstatt der bestimmten Fünf und zwanzig Reichsthaler, ihnen Drey und dreyßig Reichs-



Reichsthaler und 16 fl. oder 100 Mk.
ausgezahlet werden sollen.

4) Ist für die Bemühung und da sich die Anzahl der Personen dieser Gesellschaft vermehret, dem Boten für jeden gesellschaftlichen Todesfall 16 fl. oder 1 Mk. beigelegt, welche ihm von den auszahlenden Leichen-Beitrags-Geldern von den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes zu geben sind. Will aber einer dem Boten für seine Mühe ein mehreres zufließen lassen, so bleibt dies einen jeden unbenommen.

5) Nach den ihm festgesetzten vermehrten Beitrag eines abgegangenen Mitgliedes, ergiebt es sich von selbst, daß der X. §. der Artickeln dieser Gesellschaft ebenso fals proportionirlich zu verhöhen sey.

Die Namen der zum vierten Hundert eingetretenen Personen folgen hier.

* *
* *

*
* *

* *
* *

302 Hr. Johann Friederich Schönnemann
303 — Johann David Burckardt

304

- 304 Hr. Detlof Nagel
 305 Fr. Maria Nagel
 306 Hr. Johann Christoph Wilcke
 307 Fr. Sophia Wilcke
 308 Hr. Johann Christoph Hoffmann
 309 Fr. Christ. Maria Hoffmann
 310 — Christ. Eleonora Hoffmann
 311 Hr. Johann Friederich Hoffmann
 312 — Friederich Buchholz
 313 Fr. Hanna Sophia Buchholz
 314 Hr. Christian Dertling
 315 Fr. Margaretha Stuhren
 316 Hr. Christian Friederich Reichard
 317 Fr. Anna Maria Reichard
 318 Hr. Johann David Lorenz
 319 Fr. Cath. Dorothea Lorenz
 320 Fr. Christ. Margaretha Heidmann
 321 Hr. Elias Hecht
 322 — Johann Gabriel Riehl
 323 Fr. Dorothea Riehl
 324 Hr. Gustav Heinrich Vigur
 325 Fr. Christina Sophia Vigur
 326 — Anna Maria Laudahn
 327 — Sophia Charlotta Reiser
 328 Hr. Johann Friederich Scherping
 329 Fr. Dorothea Elisabeth Scherping
 330 — Delgatha Eva Stüdemann
 331 Hr. Johann Christian Meyer
 332 Fr. Sophia Charlotta Meyer
 333 — Wilhelmina Strahlmann
 334 Hr. Johann Friederich Schulz

- 335 Hr. Cathar. Maria Schulz
 336 — Dorothea Kreecken
 337 — Carolina Kreecken
 338 Jfr. Hanna Dorothea Michelsen
 339 Hr. Margaretha Thieffenhusen
 340 Jfr. Catharina Dorothea Helms
 341 Hr. Samuel Bruhn
 342 Hr. Maria Bruhn
 343 Jfr. Catharina Born
 344 Hr. Johann Friederich Stampe
 345 Hr. Isabe Stampe
 346 Hr. Johann Heinrich Lehmann
 347 Hr. Magdalena Lucretia Lehmann
 348 Hr. Friederich Rohrbach
 349 Hr. Elisabeth Rohrbach
 350 Hr. Johann Friederich Heintz
 351 Hr. Sophia Eleonora Heintz
 352 Hr. Heinrich Christoph Storbeck
 353 Hr. Elisabeth Maria Storbeck
 354 — Dorothea Zimmermann
 355 Hr. Johann Friederich Meyer
 356 Hr. Catharina Maria Meyer
 357 Hr. Detlof Schulz
 358 Hr. Sophia Schulz
 359 — Eleonora Siggelckow
 360 Hr. Johann Daniel Karutz
 361 Hr. Catharina Margaretha Karutz
 362 — Elisabeth Guberten
 363 Hr. Balzer Christian Kees
 364 Hr. Anna Catharina Kees
 365 Hr. Johann Martin Schäfer



- 366 Fr. Rebecca Catharina Schäfer
- 367 Jfr. Dorothea Lüders
- 368 Jfr. Maria Wittenburg
- 369 Hr. Heinrich Lübbers
- 370 Fr. Christina Dorothea Lübbers
- 371 Hr. Conrad Schumacher
- 372 Fr. Sophia Hedwig Schumacher
- 373 Hr. Johann Heinrich Scheel
- 374 Fr. Dorothea Scheel
- 375 Hr. Jochim Christoph Rüdemann
- 376 Fr. Anna Elisabeth Rüdemann
- 377 Hr. Heinrich Zinck
- 378 Fr. Engel Maria Delzen
- 379 Jfr. Anna Carolina Schrödern
- 380 Hr. Johann Ludewig Marselli
- 381 Fr. Anna Dorothea Marselli
- 382 — Susanna Sophia Karsten
- 383 Hr. Johann Christian Hagendorf
- 384 Fr. Sophia Hagendorf
- 385 Hr. Christian Bier
- 386 Hr. Joseph Grimm
- 387 St. Magdalena Grimm
- 388 Hr. Johann Peter Krull
- 389 Fr. Christina Margaretha Krull
- 390 Hr. Carl Weidenberg
- 391 Fr. Maria Elisabeth Weidenberg
- 392 Hr. Johann Jochim Drümmer
- 393 Fr. Dorothea Gerdrut Drümmer
- 394 Hr. Johann Christian Lück
- 395 Fr. Anna Maria Lück

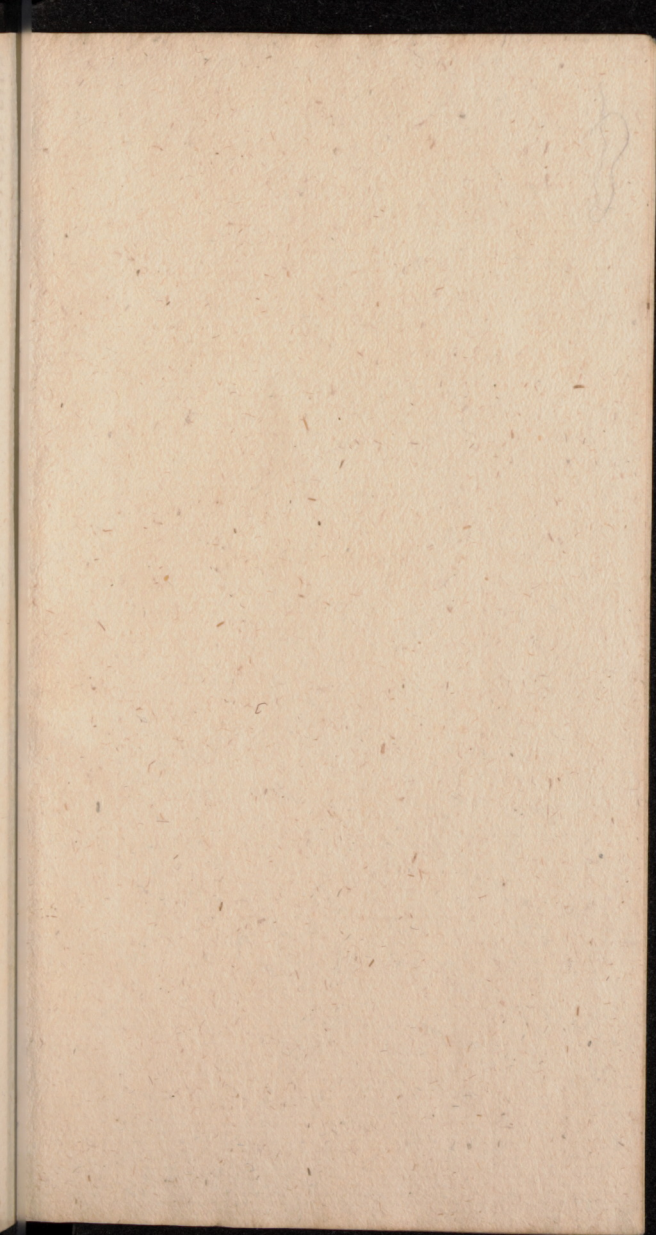


- 396 Fr. Anna Maria Burckardt
397 Hr. Johann Rudolph Menckopf
398 Fr. Anna Augusta Menckopf
399 Hr. Nicolaus Kühl
400 Fr. Dorothea Kühl
401 Hr. Johann Christoph Kühl
402 Fr. Catharina Elzabe Kühl
403 Hr. Magnus Harwig Baumgarten
404 Fr. Margaretha Baumgarten
405 Hr. Jochim Tesin
406 Hr. August Enger
407 Fr. Augusta Enger
408 Hr. Peter Jochim Wischer
409 Fr. Delgatha Sophia Wischer
410 — Maria Möller
411 Jfr. Hanna Möller
412 Fr. Magdalena Miegen
413 Hr. Jochim Christian Zerrahn
414 Fr. Anna Louisa Zerrahn
415 Hr. Johann Christian Dröschel
416 Fr. Magdalena Elisabeth Dröschel
417 Fr. Maria Lüders
418 — Maria Köhn
419 Hr. Heinrich Nicolaus Creutzmann
420 Fr. Anna Christina Creutzmann
421 Hr. Caspar Ludewig Möcker
422 Fr. Elisabeth Dorothea Möcker
423 — Dorothea Elisabeth Erdmann
424 Hr. Jochim Heinrich Klähnhammer
425 Fr. Doroth. Cathar. Klähnhammer



- 426 Hr. Daniel Christoph Meyer
 427 Fr. Anna Maria Meyer
 428 — Eleonora Maria Kühl
 429 Hr. Johann Erdmann
 430 Hr. Christian Bennemann
 431 Fr. Maria Elisabeth Bennemann
 432 Fr. Sophia Mumplesien.
 433 f. Maria Walbern
 434 f. Susanna Soph. Cosjen
 435 f. Anna Maria Bergkants.
 436 f. Elisabeth Buschmann
 437 f. Matthias. Oelzen
-

225 Philips Prange
293 Maria Elisabeth Prange
403 Johann Christ: Grohn
221 Elisabeth: Grohn
336 Frank Peter Friede
222 Maria Elisabeth: Bahnsen
344 Maria Dorothea Scheelen
125 Carl Died: Chaffelst
200 Dorothea Chaffelst
377 Peter Duffering
140 August Weiskal



1

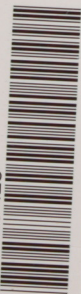
5



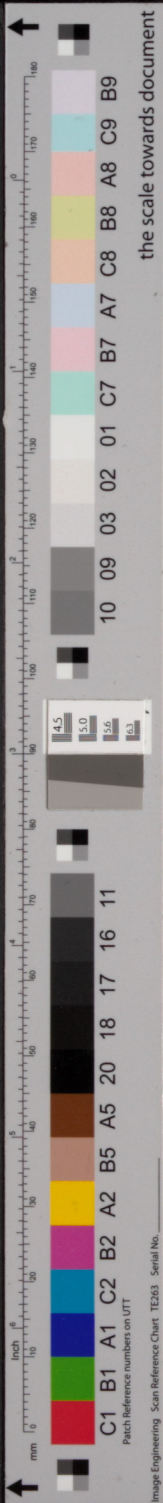
33

LBMV Schwerin

000 526 428







the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

43

oder 100 Mk.

hung und da sich
dieser Gesellschaft
für jeden gesells
Bl. oder 1 Mk.
on den auszuzah
Gelbern von den
erstorbenen Mitt
Will aber einer
ruhe ein mehreres
dies einen jeden

gesezten vermehr
angenen Mittglies
selbst, daß der X.
Gesellschaft eben
erhöhen sey.

n vierten Hundert
en hier.

* *
* *

rich Schönnemann
Burckarde

304